

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 278.

Dienstag den 5. October.

1869.

Aufruf für Zschopau.

Durch das Brandunglüd in Zschopau sind nach den uns von dort zugekommenen Nachrichten 166 Familien, fast ohne Ausnahme im Handwerker- und Fabrikarbeiterstande angehörig, obdachlos geworden, außerdem sind die gesammten bereits eingebrachten Ernteerträge durch das Feuer vernichtet und die Noth dadurch vermehrt worden, daß Stroh zu Lagerstätten und landwirthschaftliche Producte, die der Lebensunterhalt verlangt, in der Stadt selbst nicht mehr zu erlangen sind und von auswärts her beschafft werden müssen. Angesichts dieses großen Nothstandes wiederholen wir unsere Bitte, milde Gaben recht bald an unsere Stiftungsbachhalterei, Rathhaus 1 Treppe hoch, abzuliefern. Wir werden dieselben an das in Zschopau unter Vorsitz des Herrn Amtshauptmann von Künneritz begründete Hilfscomité einsenden und seiner Zeit öffentlich darüber quittiren.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Leipzig, den 4. October 1869.

Bekanntmachung,

zur Anmeldung schulpflichtiger Kinder für die Rathsfreischule, sowie für die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die Rathsfreischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzufuchen gesonnen sind, haben Gesuche von jetzt an bis spätestens den 20. October d. J. auf dem Rathhause in der Schulerpedition persönlich anzubringen und die ihnen vorzuliegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, sowie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingepflanzt worden, gleichzeitig mitzubringen.

Es werden nur diejenigen Kinder aufgenommen, welche bis Ostern 1870 das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und muß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Thon.

Leipzig, den 25. September 1869.

Bekanntmachung.

Die für den Erweiterungsbau der Gasanstalt unter dem 1. September d. J. zur Submission ausgeschriebenen, den Bau eines Werkstättengebäudes, der Einfriedigungsmauer und einer Thonrohrschleuse betreffenden Arbeiten und bez. Lieferungen sind vergeben, und es werden die nicht berücksichtigten Herren Bewerber ihrer Anerbietungen hiermit entbunden.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Julius Franke. Cerutti.

Leipzig, den 28. September 1869.

Der medicinische „Doctor“.

In dem Königl. sächsischen Mandate vom 1. Juni 1824, die Ausübung der innern Heilkunde betreffend, heißt es in §. 1: Das Recht zur Ausübung der innern Heilkunde in den hiesigen Landen ist für die Folge an die nachstehenden Bedingungen gebunden. Diese Bedingungen sind verschieden, je nachdem ein Arzt entweder A) auf unserer Universität zu Leipzig oder auf einer auswärtigen die Heilwissenschaft studirt und hierauf die Doctorwürde erlangt, oder B) sich auf der chirurgisch-medicinischen Anstalt (zu Dresden), oder auf ausländischen dergl. Akademien, oder auch auf Universitäten, ohne zu promoviren, zur Ausübung der innern Heilkunde gebildet hat. Nach §. 2 sind die auf der Universität zu Leipzig zu Doctoren creirten Aerzte auch künftig, durch die von der medicinischen Facultät daselbst erlangte Promotion allein zur innern Praxis berechtigt und — die im Auslande Promovirten haben, um diese Berechtigung zu erlangen, erst noch ein scharfes Königlich sächsisches Examen zu machen. Ich weiß nicht, ob auch heute noch zur Ausübung der ärztlichen Praxis im vollsten Umfange bei uns die Erwerbung der Doctorwürde von der Leipziger medicinischen Facultät unumgänglich notwendig ist; auch das ist mir nicht bekannt, ob heute noch der angehende Arzt nach dem dem oben genannten Gesetze beigefügten Formular unter Anderm auch das eidlich versichern muß, daß er „stets nüchtern, verschwiegen, mit seinen Kunstgenossen verträglich und, bei weiblichen Kranken, ehrbar und sitzsam sein“ werde; aber Doctorpromotionen der Mediciner kommen ja noch viele vor und es ist, da sie sündentheuer sein sollen, wohl nicht anzunehmen, daß man den „Doctor“ sich so theuer erwerben würde, wenn er nicht notwendig wäre.

hängig machen, so scheint es fast, als wenn das Studium der menschlichen Krankheiten und die Mittel und Wege zu ihrer Heilung bei uns in jedem einzelnen Staate allerdings auch ihre „berechtigten Eigenthümlichkeiten“ hätten. Wem preussische Facultäten oder bayerische den Doctortitel gegeben, Der darf die sächsische Schwindsucht erst curiren, wenn er sich in Sachsen noch einmal hat prüfen lassen, ob er auch Etwas gelernt habe. Welche Achtung bezeigt man damit dem von der ausländischen Schwesterfacultät erteilten Titel! Vielleicht erinnert man sich, daß man es in andern Ländern auch so macht, oder erkennt man die Berechtigung zu dieser gegenseitigen Mißachtung der höchsten wissenschaftlichen Titel und Ehren an? Denn in der That soll es nach gutem Zeugniß mit dem medicinischen Doctor traurig bestellt sein. Ein deutscher Professor, von welchem vor einiger Zeit eine Schrift „Von deutschen Hochschulen. Allerlei was da ist und was da sein sollte“ erschienen ist, spricht sich über diesen Punct bei Gelegenheit seiner Beleuchtung des Prüfungswesen und der Promotionen überhaupt geradezu dahin aus, daß für alle diejenigen, welche Geistliche, Richter, Advocaten und Verwaltungsbeamte, Aerzte, Schullehrer werden wollten, der Doctor- und Licentiaten-Titel gar keinen praktischen Zweck habe; die Doctorpromotion sollte sein ganz und gar eine Sache für sich, ohne jeden directen Zusammenhang mit den im Namen des Staates zu stellenden Anforderungen; der Staat solle ausschließlich auf das praktische Bedürfniß sehen, während die Facultät die wissenschaftliche Tüchtigkeit prüfe. Ob aber derselbe Mann, dem man die höchsten wissenschaftlichen Ehren verliehen, im Stande sein werde, sein Wissen im Leben auch praktisch zu verwerten, das gehe die Facultät nicht an, davon dürfe sie die Gewährung ihrer höchsten Würden nicht abhängig machen. Ueber die Art des zehrer üblichen Doctorexamens selbst wird bemerkt, daß dem Ideale, die Verleihung der Doctorwürde solle Nichts weiter sein, als ein Zeugniß der Facultät über wirklich

Denke ich mir nun, daß andere Staaten ebenfalls von dem von den medicinischen Facultäten ihrer Landesuniversität erteilten Doctortitel ausschließlich die Ausübung der „innern Praxis“ ab-